
Protokollauszug

27. Sitzung vom 5. September 2022

215 0.11.3.0 2022.188

**Informationspolitik Stadtrat, Kommunikationskonzept
Bestimmung amtliches Publikationsorgan**

1. Grundsätzliches

Jede Gemeinde muss der Bevölkerung gewisse Informationen übermitteln. Damit die Einwohnerinnen und Einwohner Bescheid wissen, muss die Gemeinde wichtige Entscheide öffentlich publizieren (gesetzlich vorgeschrieben). Mit der Veröffentlichung beginnt auch die Frist zu laufen, in welcher Personen gegen einen Entscheid ein Rechtsmittel erheben können.

Ein solcher Entscheid wird grundsätzlich erst verbindlich, nachdem er im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht wurde. Im Gegenzug kann sich keine Person auf den Standpunkt stellen, sie kenne diesen Entscheid nicht. Die allgemeine Rechtsverbindlichkeit hängt damit von der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan ab.

2. Ausgangslage

Aktuell ist die Zürichsee-Zeitung das amtliche Publikationsorgan der Stadt Wädenswil. Das bedeutet, dass sämtliche amtlichen Publikationen, Beschlüsse, Verfügungen sowie allgemein verbindliche Erlasse, gegen die ein Rechtsmittel ergriffen werden kann, dort veröffentlicht werden müssen, damit sie in Rechtskraft erwachsen.

Das Zürcher Gemeindegesetz vom 20. April 2015 bildet seit dem 1. Januar 2018 die direkte rechtliche Grundlage für den Grossteil kommunalen Handelns. § 1 Abs. 1 der dazugehörigen Verordnung (VGG) erlaubt den Gemeinden, publikationspflichtige Akte im Internet zu veröffentlichen, sofern das zuständige Organ dies beschliesst. Gemäss Art. 27 Ziffer 8 der Gemeindeordnung der Stadt Wädenswil ist der Stadtrat zuständig, das amtliche Publikationsorgan zu bestimmen.

3. Erwägungen

Der Stadtrat befasst sich im Rahmen der Neuausrichtung seiner Kommunikationspolitik seit längerem mit der Wahl des amtlichen Publikationsorgans. Neben diversen rechtlichen Vorschriften (Datenschutz, Gemeinde- und Verwaltungsverfahrensrecht etc.) ist für das digitale amtliche Publikationsorgan eine bedienungssichere Lösung mit guten Supportdiensten zu wählen. Eine jederzeitige Publikationsmöglichkeit ist aufgrund der teilweise kurzen Fristen in Wahl- und Baurechtsverfahren oder die schnelle Umsetzung von Verkehrsanordnungen oder Verboten anzustreben. Beim bisherigen Publikationsorgan betrug der Vorlauf mehr als zwei Tage.

Zentral ist weiter die Sicherstellung der Unveränderbarkeit jeder digitalen Veröffentlichung. Die zu wählende Plattform muss die unwiderrufliche Löschung der bei einer Einbürgerung nur einmalig zu veröffentlichenden Personendaten gewährleisten. Diese bundesrechtliche Vorgabe erfüllt das bisherige Publikationsorgan aufgrund des E-Paperarchivs nicht. Ebenso wenig vermag dies die schlichte Veröffentlichung auf der Website der Stadt.

Die Plattform "Digitales Amtsblatt Schweiz (ePublikation.ch)" wird diesen Anforderungen hingegen gerecht. Sie bildet eine rechtssichere und kostengünstige Möglichkeit, elektronische Publikationen rechtsgültig jederzeit und sofort zu veröffentlichen.

Bei der Plattform ePublikation.ch handelt es sich um ein schweizweites Projekt von "egovpartner", mit welchem der Stadtrat durch Beschluss vom 10. Januar 2022 eine Zusammenarbeitvereinbarung geschlossen hat. Neben der Stadt Wädenswil sind bisher 104 weitere Zürcher Gemeinden eine solche Vereinbarung eingegangen - ebenso der Kanton Zürich.

Weitere Lösungen von egovpartner sind in Wädenswil bereits im Einsatz oder werden gerade lanciert, wie E-Baugesuche und E-Einbürgerungen sowie die bereits genutzte Publikation von Baurechtsentscheiden und Verkehrsanordnungen im kantonalen Amtsblatt.

Die Plattform ePublikation.ch ist nicht nur das Digitale Amtsblatt Schweiz und das Amtsblatt des Kantons Zürich. Aufgrund der genannten Vorteile, der Gewährleistung eines professionellen Supports und der breiten Abstützung durch Kanton und Gemeinden setzt sich ePublikation.ch bei immer mehr öffentlich-rechtlichen Institutionen als amtliches Publikationsorgan durch. Damit wird auch die Such- und Sortiermöglichkeit unter den Gemeinden und des Kantons vereinheitlicht und einfach vergleichbar. Verlinkungen werden von der städtischen Internetseite zu den jeweiligen Einträgen von Wädenswil in den Veröffentlichungskategorien bei ePublikation.ch führen.

Insgesamt erweist sich die Lösung "Digitales Amtsblatt Schweiz (ePublikation.ch)" wesentlich vorteilhafter, als dass jede Gemeinde eine eigene Lösung teuer entwickeln oder über Drittanbieter programmieren und einkaufen muss.

Der Stadtrat, auf Antrag der Abteilung Präsidiales, beschliesst:

1. Als rechtsverbindliches amtliches Publikationsorgan wird ab 1. Januar 2023 die Plattform "Digitales Amtsblatt Schweiz" (ePublikation.ch) bestimmt.
2. Die amtlichen Publikationen können grundsätzlich an jedem Wochentag veröffentlicht werden.
3. Mitteilung durch amtliche Publikation samt Rechtmittelbelehrung in der Zürichsee-Zeitung, durch Hinweis auf der städtischen Webseite, sowie an
 - alle Abteilungen und Alterszentrum Frohmatt
 - sämtliche Behörden der politischen Gemeinde, die amtlich publizieren
 - mit separatem Schreiben der Abteilung Präsidiales an die Zürichsee-Zeitung

Status: öffentlich

Für richtigen Auszug:

Esther Ramirez
Stadtschreiberin

